



Mandanteninformation: Selbständig oder doch Angestellter? Referentenentwurf zur erleichterten Statusfeststellung

Die Frage nach der korrekten sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von Mitarbeitenden als abhängig Beschäftigte oder freie Selbständige ist komplex und birgt bei falscher Einordnung ein hohes Risiko für die Nachzahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung und die Entrichtung von Säumniszuschlägen.

Jetzt liegt ein neuer Referentenentwurf vor, mit dem über die Einführung einer neuen Form der Tätigkeit – der sogenannten „neuen Selbständigkeit“ – die Einordnung erleichtert werden soll. Die „neue Selbständigkeit“ soll dabei neben den bereits bestehenden Status der Selbständigkeit bzw. der abhängigen Beschäftigung treten.

Was ist die „neue Selbständigkeit“?

§ 7 SGB IV soll um einen neuen Absatz 5 ergänzt werden. Danach ist eine Tätigkeit dann als selbständige Tätigkeit einzuordnen, wenn

1. beide Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgehen,
Nach der Gesetzesbegründung soll der Parteiwille nach einer selbständigen Tätigkeit ausschlaggebend sein, die sich in einem Vertrag in Textform bspw. durch die Formulierungen „selbständige Tätigkeit“, „freie Mitarbeit“ oder „Honorarvertrag“ ausdrücken kann
2. die Tätigkeit typische Merkmale unternehmerischen Handelns aufweist,
Hier liefert das Gesetz gleich die Kriterien mit, die vorliegen müssen, damit ein unternehmerisches Handeln gegeben ist. Wichtigste und unverzichtbare Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer das Recht hat, eine Vertretung zu stellen. Daneben gibt es einen Katalog von vier weiteren Merkmalen, von denen zusätzlich mindestens zwei erfüllt sein müssen:
 - der Auftragnehmer hat Verlustrisiken und Gewinnchancen,
 - der Auftragnehmer ist nicht nur im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig, d.h. er bezieht maximal 5/6 seiner Gesamteinnahmen vom Auftraggeber
 - der Auftragnehmer trägt unternehmertypische Aufwendungen, d.h. Auslagen und Kosten für die Begründung und Aufrechterhaltung einer selbständigen Tätigkeit
 - er tritt werbend am Markt auf.Andere als die vier vorgenannten Kriterien sollen nach der jetzigen Gesetzeslage dann keine Rolle mehr spielen.
3. der Auftraggeber oder ein Arbeitgeber, der mit diesem einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildet, mindestens sechs Monate vor Beginn dieser Tätigkeit keine Beendigung einer Beschäftigung des Auftragnehmers nach § 28a SGB IV gemeldet hat und

4. der Auftraggeber den Beginn der Tätigkeit innerhalb von sechs Wochen gemeldet hat.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Wird die Frist versäumt kommt eine Tätigkeit im Rahmen der „neuen Selbständigkeit“ nicht in Betracht.

Mit der „neuen Selbständigkeit“ verbunden ist sodann die Versicherungspflicht kraft Gesetzes in der deutschen Rentenversicherung. Als Bemessungsgrundlage für die Beiträge wird die Vergütung herangezogen. Dies umfasst nach der Vorstellung des Referentenentwurfs alle Einnahmen, die der Auftragnehmer für seine Tätigkeit erhält abzüglich eines Abzugs in Höhe von zehn Prozent zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit. Daneben werden Sachzuwendungen und Erstattungen für betriebliche Aufwendungen, die ausschließlich in Zusammenhang mit der Tätigkeit tatsächlich entstanden sind, nicht als Vergütung gewertet. Für die Berechnung und Abführung der Beiträge ist der Auftraggeber zuständig, zu tragen hat die Beiträge jedoch ausschließlich der Auftragnehmer. In den anderen Zweigen der Sozialversicherung besteht im Gegenzug dann im Rahmen der „neuen Selbständigkeit“ jedoch Versicherungsfreiheit.

Sollte das Gesetz in der aktuell diskutierten Form beschlossen werden, so besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der „neuen Selbständigkeit“ ab dem 01.01.2028. Dieser neu geschaffene Sozialversicherungstatbestand hat jedoch keine Auswirkungen auf eine lohnsteuer- oder arbeitsrechtliche Einstufung der Tätigkeiten. Wie sich diese sodann entwickeln, bliebe abzuwarten.

Wir werden die Umsetzung des Gesetzesvorhabens weiterhin im Blick halten und Sie über Neuerungen informieren.
